

Frau
Mariam Dessaive
Im Niederfeld 8
60437 Frankfurt am Main

Berlin, 5. Oktober 2020
Bezug: Ihre Eingabe vom 4. Juli 2019;
Pet 2-19-18-275-032219
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Dessaive,

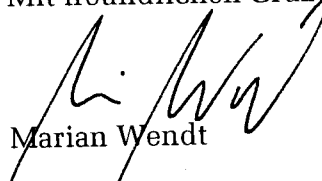
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
1. Oktober 2020 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/22619), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Marian Wendt

**Pet 2-19-18-2705-032219**

60437 Frankfurt am Main

Lärmschutz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Die Petentin fordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bei Missbrauch von tieffrequentem Schall und elektromagnetischer Strahlung den grundgesetzlichen Schutz der Bürger*innen auf körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten.

Die Petentin begründet ihr an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesamt für Strahlenschutz gerichtete Anliegen insbesondere damit, dass es für tieffrequenten Schall weder anerkannte Messverfahren noch Grenzwerte gebe; dies sei in einer Broschüre des Umweltbundesamtes zum Thema "Tieffrequente Geräusche im Wohnumfeld" aus dem Jahre 2017 nachzulesen.

Beide Umweltfaktoren könnten bei entsprechender Intensität als Waffen eingesetzt werden, die es - mit Mikrowellen munitioniert - schon seit Langem gebe. Sie seien zwar nicht tödlich, aber es komme durchaus zu Todesfällen. In dem ersten Haus, aus dem sie vertrieben worden sei, sei ein Mitmieter gestorben, der Jahre vor den Ereignissen ihrer Vertreibung dort problemlos gewohnt habe. Sie werde nunmehr zum fünften unfreiwilligen Umzug gezwungen.

Mit zwei ihr übermittelten Stellungnahmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ist die Petentin nicht einverstanden und hält an ihrem Vorbringen fest. Nach wie vor existierten keine gültigen Grenzwerte. Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) solle die besondere Charakteristik von tieffrequenten Geräuschemissionen durch einen Verweis auf die DIN 45680 berücksichtigen; diese Norm sei aber seit vielen Jahren nur in Bearbeitung. Entsprechende Anlagen - genehmigungspflichtig oder nicht - würden im rechtsfreien Raum betrieben, dies sei bei einem solch hochgefährlichen Umweltfaktor ein "Unding".

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften der Petentin verwiesen.



noch Pet 2-19-18-2705-032219

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der zu der Eingabe erbetenen Stellungnahmen des BMU wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen der Petentin und die vorliegenden Stellungnahmen des BMU eingehend geprüft. Nach Auffassung des Ausschusses ist das BMU umfassend auf die Vorhaltungen der Petentin eingegangen. Anhaltspunkte für eine Beanstandung der Stellungnahmen des BMU vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen. Die gesetzlichen Regelungen im Bereich des Strahlenschutzes stellen sicher, dass es nicht zu einem Missbrauch von elektromagnetischen Feldern kommt. Soweit die Petentin mit der Durchsetzung der bestehenden Lärmschutzanforderungen nicht einverstanden sein sollte, hat sie die Möglichkeit, sich direkt an die Behörden der Länder oder die entsprechenden Landesparlamente zu wenden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss in dieser Angelegenheit keinen weiteren Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.